



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-343/2014-18

Ggst.: ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH, Kilb
Errichtung des Windparks Fürstkogel
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 30. Juni 2015

**ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH, Kilb
Errichtung des Windparks Fürstkogel**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH mit dem Sitz in Kilb (FN 136634 h des Landesgerichtes St. Pölten), vertreten durch die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, vom 10. Oktober 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH „Errichtung des Windparks Fürstkogel“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2

Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2

Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3

Kosten:

I. Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die ECOWIND Handels- und Wartungs-GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2015:

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,20 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € | <u>12,20</u> |

Gesamtsumme: € 25,40

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

II. Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 10. Oktober 2014
	<u>2x 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die Projektunterlagen (<u>Beilagen 1- 5</u>)

Gesamtsumme: € 57,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 10. Oktober 2014 hat die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, in Vertretung der ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH mit dem Sitz in Kilb (FN 136634 h des Landesgerichtes St. Pölten) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH „Errichtung des Windparks Fürstkogel“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung vom 19. September 2014, erstellt von der davitech GmbH - Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, Gartengasse 10, 8200 Gleisdorf ([Beilage 1](#))
- Auszug aus dem web GIS - schutzwürdige Gebiete der Kategorie A ([Beilage 2](#))
- Lageplan, Plan Nr. 101-13_EN_001, vom 19. September 2014 ([Beilage 3](#))
- Lageplan Rodungen, Plan Nr. 101-13_EN_013, vom 19. September 2014 ([Beilage 4](#))

II. Am 17. Oktober 2014 hat die Projektwerberin eine Aufstellung der vorhabensgegenständlichen Grundstücke nachgereicht.

III. Am 21. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Waldökologie um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit anderen gleichartigen Vorhaben steht.

IV. Am 5. November 2014 hat der Amtssachverständige für Waldökologie wie folgt Stellung genommen:

„Die in den politischen Bezirken Weiz sowie Bruck-Mürzzuschlag ggst. geplanten sechs Windenergieanlagen (WEA) rund um den Fürstkogel befinden sich inmitten der Fischbacher Alpen. Die nächstgelegenen weiteren WEA finden sich rd. sechs bis sieben Kilometer nordwestlich im Bereich zwischen Stanglalm und Hochpürschtling. Weitere WEA wie der Windpark Steinriegel/Rattener Alm, Pongratzer Kogel/Masenbergl oder Plankogel/Teichalm liegen zwischen 12 und 23 km entfernt.

Die vom ggst. Vorhaben betroffenen Katastralgemeinden (KG) 68031 Völlegg und KG 60227 Possegg weisen nach den Ausweisungen der Digitalen Katastralmappe (Stand 01.10.2013) jeweils Waldausstattungen von über 80 % und somit eine sehr hohe Waldausstattung auf. Im ggst. betroffenen Waldbereich bis hin zu den WEA im Bereich Stanglalm liegen eine stark gegliederte Textur der Wälder (räumliches Verbreitungsmuster der unterschiedlichen Waldentwicklungs- bzw. Sukzessionsphasen), ebenfalls hohe Waldausstattungen sowie nur ein mäßiger Einfluss auf weitreichende Waldfunktionen wie der Wohlfahrtswirkung vor.

Die Fischbacher Alpen sind Teil des Steirischen Randgebirges, das als Teil der Zentralalpen den Südostrand der Alpen bildet (HAFELLNER, 2003). Ihre höchsten Erhebungen hat die Gebirgskette ganz im Osten, wo das Stuhleck (1.782 mSH) in den höchsten Bereichen leichte Anklänge an ein silikatisches Hochgebirge aufweist. Nach Westen zu sinkt der Rücken ab, erreicht im Pretul (1.656 mSH) nochmals Höhen über 1.600 Meter Seehöhe. Erst im äußersten Westen ragt die Bergkette mit dem Rennfeld (1.629 mSH) wieder zu ähnlichen Seehöhen auf, bevor die Bergkette mit dem Durchbruchstal der Mur ziemlich abrupt endet. Über weite Strecken dominiert in den Fischbacher Alpen ein typischer Mittelgebirgscharakter mit gerundeten, weithin waldbedeckten Oberflächenformen (HAFELLNER, 2003). Der Hauptkamm ist im Wesentlichen ununterbrochen, nur wenige Einsattelungen (Eibeggsattel, Auf der Schanz, Alpl und Pfaffensattel), über die auch Straßenverbindungen in die vorgelagerten größeren Täler geführt sind zerteilen ansatzweise den circa 50 km langen Bergrücken. Felsformationen sind in den Fischbacher Alpen in großer Zahl vorhanden, wenn auch meist nur in Form von kleinen Ausbissen, solitären Blöcken, Klippen, kleinen Blockfeldern

und Halden (HAFELLNER, 2003). Viele von ihnen liegen allerdings vegetationsüberdeckt im Bereich der bewaldeten Hänge. In den fichtendominierten Fischbacher Alpen sind im Unterwuchs neben weitverbreiteten und gewöhnlichen Arten nur wenige Arten typischer Hochlagenwälder beigemischt (HAYEK, 1923). Lokal durchaus wüchsige Rotbuchen- und Tannenverjüngung bei geringem Wildverbiss legen nahe, dass die Fichtenwälder anthropogen entmischt wurden. Das im ggst. Bereich vorliegende forstliche Wuchsgebiet 5.3 – ‚Ost- und Mittelsteirisches Bergland‘ (KILIAN et al., 1994) sind in den montanen Stufen (über den vorherrschenden silikatischen Böden) durch Fichten-(Tannen-)Wälder mit wechselndem Buchenanteil geprägt.

Mit zunehmender Seehöhe treten Buche und Tanne zurück und die Lärche nimmt an Bedeutung zu, sodass in der (tief)subalpinen Stufe Fichtenwälder mit wechselndem Lärchenanteil die Hänge bedecken (HAFELLNER, 2003). Reine Laubwaldreste sind heute selten. Wie fast überall in den Ostalpen liegt auch in den Fischbacher Alpen die aktuelle Waldgrenze wegen der anthropogenen Eingriffe, die die Übernutzung der Wälder als Holzressource sowie eine Vergrößerung der Weide (auch Waldweide) in den Hochlagen zum Ziel hatten, deutlich unter der potentiellen. Die Vegetation der höchsten Kuppen ist vor allem durch störende Einflüsse der Beweidung und massiven Viehtritt erkennbar beeinflusst, auf Almflächen werden die teilweise waldfreien Kuppen von anthropogen bedingten Weiderasen (meist Borstgraswiesen) eingenommen.

Die Standorte der vom Vorhaben betroffenen Waldkomplexe wiesen wohl ursprünglich auch einen höheren Anteil an Mischbaumarten auf. Dafür spricht das punktuell dominante Vorkommen von Rotbuchen und Tannen in Bereichen mäßigen Wildeinflusses auch höher gelegener Bereiche des Mittelzuges der Fischbacher Alpen (HAFELLNER, 2003). Die Entmischung hin zur fast absoluten Dominanz der Fichte dürfte aber bereits vor dem Beginn des 20. Jahrhunderts stattgefunden haben, was durch Literatur von 1909 (SCHARFETTER) und 1923 (HAYEK) belegt wird. Das Vorkommen von Waldbodenpflanzen wie Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), der Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) aber auch des Etagenmooses (*Hylocomium splendens*) legen nahe, dass es sich bei den heutigen Beständen mit dominierender Fichte zumindest zum Teil um anthropogen beeinflusste Fichtenwälder handelt, welche aus Fichten-(Tannen)-Wäldern mit Beimischungen von Tanne, Bergahorn und Buche (sowie unter Umständen auch mit Grauerle) oder aus Fichten-Tannen-Buchenwäldern hervorgegangen sind (insbesondere die montanen Bereiche). Denkbar wäre z.B. eine Ausprägung des *Calamagrostio villosae*-Fagetum [Wollreitgras-(Fichten-Tannen-)Buchenwald]. Für den Umstand einer frühen Entmischung spricht auch, dass im Unterwuchs der typischen Fichtenwälder der Fischbacher Alpen neben weitverbreiteten und gewöhnlichen Arten nur wenige Arten typischer Hochlagenwälder beigemischt sind (HAYEK, 1923). Auch in den Waldgesellschaften zeigt sich also die deutliche Florenverarmung zum Alpenostrand hin, auf die schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts SCHARFETTER (1909) hingewiesen hat. Wüchsige Einzelexemplare oder kleine Gruppen der Rotbuche da und dort sowie stellenweise prächtige Verjüngung der Tanne in Gegenden, wo der Wildverbiss nicht allzu hoch zu sein scheint, deuten – wie gesagt – darauf hin, dass es sich wohl um in erster Linie anthropogen entmischte Fichtenwälder handelt, die heute dominieren (HAFELLNER, 2003).

Unzweifelhaft ist somit, dass die ggst. Waldgesellschaften im Bereich der Fischbacher Alpen häufiger vorkommen und spürbar anthropogen überprägt sind (HAFELLNER, 2003), auch wenn MAYER (1974) die Fichtenreingesellschaft in diesen Höhenbereichen des ggst. Wuchsgebietes noch als ‚naturgegeben‘ erachtet.

Forstfachliche Auswirkungen:

Aufgrund der stark gegliederten Textur der Wälder (räumliches Verbreitungsmuster der unterschiedlichen Waldentwicklungs- bzw. Sukzessionsphasen) in Zusammenhang mit sehr hohen Waldausstattungen sowie des nur mäßigen Einflusses auf weitreichende Waldfunktionen wie die Wohlfahrtswirkung kann aus forstfachlicher Sicht kein (räumlicher) Zusammenhang zwischen dem geplanten Windpark und anderen Windenergieanlagen erkannt werden.

Waldökologische Auswirkungen:

Aus waldökologischer Sicht ist ebenfalls kein (räumlicher) Zusammenhang aufgrund der Distanz zwischen den Windenergieanlagen und zwischen den zwar ähnlichen, aber entwicklungsunabhängigen (von WEA-Standorten betroffenen) Waldgesellschaften gegeben.

Aus waldökologischer Sicht ist auch der Eingriff in den Lebensraum Wald wegen der noch überschaubaren Größe des Vorhabens, der geringen Sensibilität der betroffenen Waldlebensräume aufgrund der spürbar großen Hemerobie (Grad der menschlichen Beeinflussung) bzw. der negativen anthropogenen Überprägung im Zusammenhang mit der Häufigkeit dieser Lebensräume, der damit überschaubaren Belastung, der geringen Gefährdung der Waldlebensräume, der damit überschaubaren Lebensraumfunktion, der mäßigen ökologischen Stabilität der Waldgesellschaften, eines fehlenden Lebensraumverlustes einer gesamten Waldgesellschaft oder einer fehlenden, spürbaren Lebensraumfragmentation als gering nachteiliger Eingriff zu werten, womit keine erheblich schädlichen oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von waldökologisch relevanten Lebensräumen vorliegen und auch kein (räumlicher) waldökologischer Zusammenhang zwischen den betroffenen Waldlebensräumen der ggst. geplanten Windenergieanlage und weiteren betroffenen Waldlebensräumen anderer Windenergieanlagen besteht.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend besteht weder aus forstfachlicher noch aus waldökologischer Sicht ein räumlicher Zusammenhang des ggst. geplanten Vorhabens mit anderen gleichartigen Vorhaben. “

V. Mit Schreiben vom 6. November 2014 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

VI. Am 7. November 2014 hat der Amtssachverständige für Naturschutz mitgeteilt, dass die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegen.

VII. Mit Schreiben vom 11. November 2014 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz, Landschaftsgestaltung, Naturschutz und Wildökologie um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben „Windpark Hochpürschtling“ ein räumlicher Zusammenhang?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VIII. Am 5. Dezember 2014 hat der Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Gegenstand der schalltechnischen Beurteilung sind Schallimmissionen, die durch den bestehenden Windpark Hochpürschtling und den in einem Abstand von circa 5,4 km geplanten Windpark Fürstkogel verursacht werden können. Beurteilungsgrundlage sind die vorgelegten Projektunterlagen, Projektbeschreibung Windpark Fürstkogel, Davitech GmbH, 8200 Gleisdorf, PN:101-13, 19.9.2014, Lageplan Entwurf, Plannr. :101-13_EN_001, Index:4, 19.9.2014.

Für Anlagen dieser Größenordnung kann von einer typischen Schallleistung je Anlage von 107dB ausgegangen werden. Der bestehende Windpark Hochpürschtling besteht aus 9 solcher Anlagen mit einer Gesamtschallleistung von 116,5dB. Der geplante Windpark Fürstkogel besteht aus 6 solcher Anlagen mit einer Gesamtschallleistung von 114,8dB. Setzt man diese Schallleistungen vereinfacht als je eine Punktschallquelle in einem Abstand von circa 5,4 km in ein ebenes Rechenmodell ein, so sind in circa 2,7 km, also in der Mitte zwischen den beiden Windparks, aus dem Windpark Hochpürschtling Schallimmissionen mit 31,6dB und aus dem Windpark Fürstkogel mit 29,4dB zu erwarten. Somit ergeben sich aus dem Berechnungsmodell Veränderungen von +2,1dB auf 33,7dB aus beiden Windparks. Das Berechnungsmodell berechnet für beide Immissionspunkte eine Mitwindsituation. Da der Wind aber nicht in einem Immissionspunkt zeitgleich aus 2 entgegengesetzten Richtungen blasen kann, kann davon ausgegangen werden, dass bei Querwindlagen der Immissionspunkte zwischen den beiden Windparks mit Veränderungen in der Größenordnung von 1 dB zu rechnen ist. Bei Windlagen mit Anströmung der Immissionsbereiche zwischen den Windparks (Nordwind, Südwind) wird einmal der eine Windpark den wesentlichen Teil der Schallimmissionen liefern und bei Südwind der andere Windpark die wesentlichen Schallimmissionen beitragen. Da aber beide Windparks in einer vergleichbaren Größenordnung hinsichtlich ihrer Schallleistung angesehen werden können, kann für diese Situation von vergleichbaren Schallimmissionen ausgegangen werden.

1. Die vorliegenden Unterlagen sind grundsätzlich plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.
2. Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben ‚Windpark Hochpürschtling‘ ein räumlicher Zusammenhang?
Die beiden Windparks wirken wie oben beschrieben zusammen.
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?
Aus schalltechnischer Sicht können Veränderungen in der Größenordnung von 2 dB aus vergleichbaren Schallquellen bzw. Geräuschen als gerade wahrnehmbar eingestuft werden.“

IX. Am 15. Dezember 2014 erstattete die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 11. November 2014 mit oben angeführtem Bezug wurde die unterzeichnende Sachverständige des Fachbereiches Bau- und Landschaftsgestaltung beauftragt, in oben angeführter causa Befund und Gutachten zur Beantwortung folgender Fragen zu erstellen:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben ‚Windpark Hochpürschtling‘ ein räumlicher Zusammenhang?

„Maßgeblich sind nicht fixe geografische Parameter, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist Schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je nach Belastungsgrad und Schutzgut unterschiedlich weit sein. Da viele der Auswirkungen rechnerisch niemals Null sind, muss man hinsichtlich der Auswirkungen Relevanzgrenzen einziehen; nur relevante Überlagerungen sind für den räumlichen Zusammenhang maßgeblich. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, RZ 49 zu § 3a und Rz 23 zu § 3)“
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

Die folgende Gutachtenerstellung erfolgt im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft.

ad 1) Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

1. Projektbeschreibung (Kurzbeschreibung des Vorhabens)
2. Lageplan des Standorttraums 1:2000 Plandatum 19.09.2014
3. Plan Zuwegung/Rodung 1:2000 Plandatum 19.09.2014
4. Plan Schutzwürdiger Gebiete (GIS; M=1:25.000)
5. Feststellungsantrag Eisenberger Herzog

Die angeführten Unterlagen stellen lediglich die Basisdaten und den direkten Standortraum des geplanten Windparks dar und reichen damit nicht aus, um die oben angeführten Fragestellungen zu beantworten.

Seitens der Gutachterin werden daher die Unterlagen des Raumplanungsverfahrens der Gemeinden Stanz (Verf. Nr. ÖEK 4.01 bzw. FWP 4.02) und Fischbach (Verf. Nr. ÖEK 3.01 bzw. FWP 3.05) zum Windpark Fürstkogel (insbesondere die Sichtbarkeitsanalysen – Ausfertigungsdatum 13.05.2014 und Visualisierungen – Ausfertigungsdatum 17. Juli 2014, verfasst von Enairgy Windenergie GmbH, 8225 Pöllau) zur Beurteilung herangezogen; weiters wurden auf Anfrage der Gutachterin die Sichtbarkeitsanalysen des Windparks Hochpürschtling, verfasst 2011 von Enairgy Windenergie GmbH, 8225 Pöllau, nachgeliefert.

In Zusammenschau mit den Kenntnissen der örtlichen Gegebenheiten aus Ortsaugenscheinen und den im GIS Steiermark zur Verfügung stehenden Informationen sind die vorgelegten Unterlagen damit für eine Beurteilung ausreichend.

ad 2) Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben ‚Windpark Hochpürschtling‘ ein räumlicher Zusammenhang?

I. Windpark Fürstkogel

Die ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH mit dem Sitz in Kilb (FN 136634 h des Landesgerichtes St. Pölten) plant die Errichtung des Windparks Fürstkogel mit einer Gesamtleistung von 16,9 MW in den Gemeinden Stanz im Mürztal und Fischbach.

Geplant ist die Errichtung von 4 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3,05 MW und von 2 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 2,35 MW.

Das Vorhaben umfasst dauerhafte Rodungen im Ausmaß von ca. 4 ha und befristete Rodungen im Ausmaß von ca. 1,8 ha.

Die Windkraftanlagen werden auf folgenden Grundstücken errichtet:

- WKA 1: Gst. Nr. 733, KG Völlegg und 377/4, KG Possegg
- WKA 2: Gst. Nr. 733, KG Völlegg und 374, KG Possegg
- WKA 3: Gst. Nr. 733, KG Völlegg
- WKA 4: Gst. Nr. 646, KG Völlegg
- WKA 5: Gst. Nr. 327, KG Völlegg
- WKA 6: Gst. Nr. 327, KG Völlegg

Die geplanten Anlagen WKA 1 – WKA 4 sind Anlagen der Type Enercon E-101, die Anlagen WKA 5 und WKA 6 vom Typ Enercon E-92.

Die geplante Windkraftanlagen-Type Enercon E-101 hat einen Rotor mit einem Durchmesser von 101 m und eine Nabenhöhe von 99 m. Daraus ergibt sich eine gesamte Bauhöhe von 149,5 m.

Das Rotorblatt der Windkraftanlagen-Type Enercon E-101 hat gemäß eine maximale Rotorblattbreite von 4,72 m, eine Rotorblattbreite von 1,79 m bei 90 % des Rotorradius und eine mittlere Rotorblattbreite von 3,255 m. Die Länge des Rotorblatts beträgt 48,6 m.

Die Maschinengondel ist 15,0 m lang und an der dicksten Stelle 6,8 m hoch und 6,4 m breit. Die Rotorachse ist um 5° nach oben geneigt. Die Entfernung zwischen der Nabe und der Turmmitte beträgt 6,0 m.

Der 96,69 m hohe Turm besteht aus 3 Stahlrohrsegmenten mit 22,345, 19,585 bzw. 3,8 m Länge und 14 Betonrohrsegmenten mit gesamt 50,96 m Länge. Der Turmdurchmesser beträgt oben 3,218 und an der Basis 6,802 m.

Die geplante Windkraftanlagen-Type Enercon E-92 hat einen Rotor mit einem Durchmesser von 92 m und eine Nabenhöhe von 138,38 m. Daraus ergibt sich eine gesamte Bauhöhe von 184,38 m.

Das Rotorblatt der Windkraftanlagen-Type Enercon E-92 hat gemäß eine maximale Rotorblattbreite von 3,63 m, eine Rotorblattbreite von 0,831 m bei 90 % des Rotorradius und eine mittlere Rotorblattbreite von 2,231 m. Die Länge des Rotorblatts beträgt 43,8 m.

Die Maschinengondel ist 11,7 m lang und an der dicksten Stelle 5,53 m hoch und 5 m breit. Die Rotorachse ist um 5° nach oben geneigt. Die Entfernung zwischen der Nabe und der Turmmitte beträgt 4,62 m.

Der 136,74 m hohe Turm besteht aus 3 Stahlrohrsegmenten mit 28,24, 24,64 bzw. 3,8 m Länge und 22 Betonrohrsegmenten mit gesamt 80,06 m Länge. Der Turmdurchmesser beträgt oben 2,245 und an der Basis 10,73 m.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten.

Die geringste Entfernung des geplanten Windparks zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet LS 41 – Almenland bzw. zum Naturpark Almenland beträgt rd.1200m, zur Ausschlusszone lt. SAPRO Windenergie rd. 900m.

II. Windpark Hochpürschtling

In einer Entfernung von ca. 5,4 km, leicht nordwestlich des Bereiches Fürstkogel, befindet sich der Windpark Hochpürschtling.

Die Gesamtleistung dieses Windparks beträgt gemäß dem elektrizitätsrechtlichen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2011, GZ: FA13A-42.40-111/2011-16, 18,45 MW.

Der Windpark Hochpürschtling besteht aus 9 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 2,05 MW und befindet sich auf den Gst. Nr. 416/1 und 435/8, je KG Fressnitzgraben, Gst. Nr. 41/2, KG Alpl, sowie Gst. Nr. 364 und 430, je KG Fochnitz. Die Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 100m und einen Rotordurchmesser von 91m, somit eine Gesamthöhe von 145,5m auf.

Der verfahrensgegenständliche geplante Windpark liegt im Bereich des Fürstkogels, eines von Nordost nach Südwest verlaufenden Höhenrückens innerhalb der südlichen Fischbacher Alpen, welche dem Steirischen Randgebirge zuzuordnen sind, in einer Seehöhe zwischen ca. 1300 und 1435 m. Der Fürstkogel liegt im gegenüber dem das Mürztal im Süden begrenzenden Hauptkamm geomorphologisch kleinteiliger gegliederten Südtail der Fischbacher Alpen.

Der Fürstkogel ist Teil einer Zone typischer, fast durchgängig bewaldeter Mittelgebirgsrücken mit wenigen Rodungsinselfen und einem zum Teil dichten Forstwegenetz und weist damit wie die nördlich

und westlich anschließenden Bereiche die typische Charakteristik des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes auf.

Nach Osten und Süden schließen die sensiblen Zonen des grünlandgeprägten Berglandes an, das durch starke, kleinteilige Verzahnung von Waldinseln und –flächen mit offenen, durch Feldgehölze gegliederte Weiden und Mähwiesen mit eingestreuten Ackerflächen bestimmt ist und im Zusammenspiel mit der hohen vorhandenen Reliefenergie hohe Eigenart und landschaftsästhetische Qualität aufweist. Besondere Schönheit, Eigenart und Erholungswert dieser Regionen sind durch das im Süden gelegene LSG 41 – Almenland bzw. das Naturparkprädikat und das im Osten in einer Entfernung von ca. 6 km gelegene LSG 39 (Waldbach- Voralpe – Hochwechsel) auch rechtlich dokumentiert.

Der in ca. 5,4 km Entfernung in leicht nordwestlicher Richtung bestehende Windpark Hochpürschling liegt ebenso im Bereich der Fischbacher Alpen, ist jedoch noch dem durch breitere Rücken gekennzeichneten Hauptkamm zuzurechnen, der das Mürtal begrenzt. Während sich der großräumige Hauptkammverlauf des langgezogenen Mittelgebirges in nordöstliche bzw. südwestliche Richtung erstreckt, verläuft der durch den Windpark besetzte Kamm zwischen Stanglalpe (1490m), Hochpürschling (1491m) und Teufelstein in nordwestliche bzw. südöstliche Richtung.

Aufgrund der gegebenen Entfernung und der jeweiligen Situierung innerhalb unterschiedlicher, topografisch deutlich differenzierter Landschaftseinheiten ist ein direkter räumlicher Zusammenhang der Anlagen in dem Sinn, dass der gegenständliche Windpark mit den Anlagen des Windparks Hochpürschling zu einer Einheit verschmilzt, auszuscheiden.

Wie in der Fragestellung bereits angegeben, „sind nicht fixe geografische Parameter maßgeblich, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden.“

Daraus ergibt sich, dass neben dem räumlichen Abstand allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte zu überprüfen sind.

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftliche dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Diese Landschaften weisen meist keine bis geringe anthropogene Beeinträchtigungen auf.

Ob das Landschaftsbild durch einen menschlichen Eingriff nachteilig beeinflusst wird, hängt, neben der Qualität des IST-Zustandes davon ab, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild der Landschaft einfügt (Harmonie: lt. Duden „ausgewogenes, ausgeglichenes Verhältnis von Teilen zueinander; Ausgewogenheit, Ebenmaß“). Eine Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren ist insbesondere erheblich, wenn menschliche Eingriffe besonders auffällig und in scharfem Kontrast zur Umgebung in Erscheinung treten (vergl. VwGH 25.03.1996 91/10/0119).

Aufgrund der üblichen Dimension von Windkraftanlagen im Verhältnis zu den Maßstabsbildnern der Landschaft lässt sich insbesondere bei Situierung auf Bergrücken, welche meist hohe visuelle Natürlichkeit, hohe Exponiertheit und insgesamt meist hohe Landschaftsbildqualität bzw. Sensibilität aufweisen, durch visuelle Dominanzwirkung, Maßstabs- und Eigenartsverluste, Strukturbrüche, Belastungen der Fernsicht und des Blickfeldes (technische Überformung exponierter Standorte, Horizontverschmutzung) ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Jedes Objekt in der Landschaft ist von einem ästhetischen Wirkraum umgeben, wobei nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie ein Eingriffsobjekt umso weniger stört, je weiter entfernt es sich vom Betrachter befindet, d.h., dass meist wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des

Eingriffes übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist (NOHL, 1992)‘.

Zur Bewertung der Projektauswirkungen von Windkraftanlagen wird der Untersuchungsraum daher üblicherweise in Wirkzonen eingeteilt (ausgehend vom Konzept der visuellen Wirkzonen; NOHL, 1992); Die Abgrenzung dieser Wirkzonen (Nahbereich, Mittelbereich, Fernbereich) ist von der Art, Höhe und Dimension des Eingriffsobjektes sowie von den topographischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum abhängig.

Eine einheitliche Methode zur Distanzfestlegung besteht nicht, als Indikatoren werden z.B. Multiplikationsfaktoren der Anlagenhöhe (vgl. BREUER, 2001) oder Sehschärfeparameter (vgl. KNOLL, 2004) verwendet.

Für die gegenständliche Grobabschätzung von Auswirkungen werden für ähnliche Anlagen gängige Wirkzonenradien von 5 km (Mittelbereich) für die Untersuchung erheblicher Auswirkungen und 10 km (Fernbereich) als Grenze des Untersuchungsraumes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes herangezogen, auch wenn die tatsächlichen Sichtbarkeiten empirisch belegt und im gegenständlichen Fall aufgrund der besonderen Höhe der Anlagen wesentlich weiter reichen.

Ausgehend von den Radien dieser Wirkzonen ergeben sich zwischen dem WP Fürstkogel und dem Windpark Hochpürschtling sowohl Überschneidungen der Mittel-, als auch der Fernzone (siehe Beilage ‚Überschneidung der Wirkzonen‘, wobei die rot umrandete Fläche die Überschneidung des 5km-Umfelds, die blau umrandete Fläche die Überlagerung der Fernzonen angibt).

Aufgrund der Anlagendimensionen der bestehenden und geplanten Anlagen und ihrer Situierung in exponierter Mittelgebirgskammlage und der damit verbundenen weitreichenden und landschaftsraumübergreifenden Sichtbarkeit ist, abgesehen vom jeweiligen direkten Standortraum, auch in den gegebenen Entfernungen mit visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen, von Sichtbeziehungen und einer Überlagerung der visuellen Auswirkungen ist auszugehen.

ad 3) Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

Bei Vergleich der Sichtbarkeitsanalysen der beiden Windparks kann grundsätzlich festgestellt werden, dass großflächigere Blickbeziehungen zum Windpark Hochpürschtling vor allem von Norden und Westen aus gegeben sind, während der geplante Windpark Fürstkogel vor allem in östliche Richtung ausstrahlt.

Überlagerung Wirkzonen 5 km: Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (hohe Reliefenergie, enge Talböden) schließen sich überlagernde Sichtbarkeiten innerhalb der Zonenüberlagerung vielfach reliefbedingt aus oder betreffen Gebiete mit durchgängiger Waldausstattung, die aufgrund der damit verbundenen Sichtverschattung hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen nicht weiter relevant sind. Innerhalb der Überlagerungszone liegen keine größeren Siedlungsbereiche. Sichtbarkeitsüberlagerungen sind im Bereich der Almen an den Hängen entlang des Posseggbaches vorhanden, und betreffen einzelne in Streulage situierte Gehöfte.

Aufgrund der gegebenen Besucherfrequenz stellt der Schanzsattel mit dem dortigen Gasthof den relevantesten Bereich, der von additiven visuellen Auswirkungen betroffen ist, innerhalb dieser Zone dar. Dominanzwirkung und Maßstabsbrüche durch die im Vergleich zu anderen bestehenden Windparks (bei beiden gegenständlichen WPs) nochmals deutlich gesteigerte Höhe und Größe der Anlagen werden hier schon aufgrund der geringen Entfernung zu beiden Standorten deutlich erlebbar sein. Da nunmehr eine weitere bisher unbelastete Horizontlinie und ein weiterer exponierter Landschaftsbereich von technischer Überprägung betroffen sind, ist jedenfalls von einer nicht zu vernachlässigenden Zusatzbelastung auszugehen.

Überlagerung Wirkzonen 10 km: Innerhalb der sich überschneidenden Fernzonen liegen die Siedlungsgebiete von Fischbach, Stanz und St. Kathrein am Hauenstein.

Aufgrund der relativ geringen Entfernung zum Standort Fürstkogel ist das Siedlungsgebiet von Fischbach besonders von landschaftlichen Attraktivitätsverlusten durch den geplanten Windpark Fürstkogel betroffen – Sichtbeziehungen zum WP Hochpürschtling bestehen aber nicht.

Stanz: Während aus Stanz und nahezu dem gesamten Talraum des Stanzer Tales Sichtbeziehungen zum WP Hochpürschtling bestehen, ist der Standort Fürstkogel nur von hochgelegenen Almbereichen aus sichtbar. In St. Kathrein finden Überlagerungen ebenso erst außerhalb der dicht besiedelten Bereiche statt.

Generell ist festzustellen, dass eine Belastungsüberschneidung nur vereinzelt und meist außerhalb besiedelter Flächen stattfindet, sehr wohl aber ist ein deutlicher Anstieg des Flächenanteils belasteter Areale innerhalb der jeweiligen Landschaftsteilräume festzustellen.

Im Bereich der sich überschneidenden Fernzonen ist bei Auftreten additiver visueller Effekte (technische Horizontbildung) mit mäßigen, aber nicht vernachlässigbaren Zusatzbelastungen zu rechnen.

Großflächige Kumulationseffekte (Horizontverschmutzung, technische Verfremdung) sind jedenfalls in weiter entfernten offenen Kammlagen ohne relief- oder vegetationsbedingte Sichtverschattung und in den grünlandgeprägten Landschaften östlich des Feistritztales gegeben, wenn auch die Auswirkungintensität aufgrund der gegebenen Entfernungen von über 10km merkbar abgemindert ist.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass jedenfalls mit Kumulationswirkungen durch Überlagerung von ästhetischen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen ist, wodurch sich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft nicht mehr zu vernachlässigende Verschlechterungen ergeben. Erheblich belastende Auswirkungen sind aus Fachsicht der Gutachterin nicht ableitbar.“

X. Die Projektwerberin hat im November 2014 das Fachgutachten Naturschutz vom 17. Oktober 2014 mit Korrekturen vom 12. November 2014, Projekt Nr. C.34, erstellt von der ÖKOTEAM Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz ([Beilage 5](#)), übermittelt.

XI. Am 30. März 2015 erstattete der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 11. November 2014 wurde der Unterfertigte mit der Erstellung von Befund und Gutachten zum UVP-Feststellungsverfahren ‚Windpark Fürstkogel‘ in Bezug auf den räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Windkraftanlagen in der Umgebung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume beauftragt.

Die ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH mit dem Sitz in Kilb (FN 136634 h des Landesgerichtes St. Pölten) plant die Errichtung des Windparks Fürstkogel mit einer Gesamtleistung von 16,9 MW in den Gemeinden Stanz im Müürztal und Fischbach.

Geplant ist die Errichtung von 4 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3,05 MW und von 2 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 2,35 MW.

Die gegenständlichen Grundstücke für die Errichtung der 6 Windkraftanlagen liegen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt wird.

Der geplante Windpark liegt in einer Eignungszone für die Windkraftnutzung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie, 2013, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Der nächstgelegene Windpark zum ggst. Projekt ‚Fürstkogel‘ ist der Windpark Hochpürstling in einer Entfernung von ca. 5,4 km.

Dem Gutachter wurden von der Behörde im oben angeführten Schreiben folgende Fragen zur Beantwortung übermittelt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend ?

Die mit dem Behördenschreiben vom 11. November 2014 angefügten Unterlagen decken die technischen Daten der geplanten Anlage mit der Standortsbeschreibung ab. Für die Beurteilung der kumulierenden Auswirkung mit den bestehenden Anlagen in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume wurden jedoch die Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Einreichung benötigt. Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Konsenswerber direkt an den Begutachter per Email übermittelt. Dies waren folgende Unterlagen:

- *Windkraftanlagen Fürstkogel, Fachgutachten Naturschutz – Vögel, Fledermäuse, Lebensräume, Endbericht, 26.07.2011, Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, 8010 Graz.*

Nach nunmehrigem Vorliegen dieser Unterlagen kann Befund und Gutachten wie folgt erstellt werden.

Zu Frage 2 des behördlichen Auftrages:

Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben ‚Windpark Hochpürschling‘ ein räumlicher Zusammenhang?

Zum Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume kann auf Grund der Entfernungen des anderen Windparks von ca. 5,4 km festgehalten werden, dass eine Kumulierung von Beeinträchtigungen der Anlagen vom Hochpürschling auf die Pflanzenwelt des Fürstkogels auszuschließen ist.

Bei den Schutzgütern Tiere und ihre Lebensräume sind im Wesentlichen zwei Gruppen zu betrachten, welche weite Aktionsradien aufweisen. Dies sind die Gruppe der Vögel (bevorzugt Zugvögel) und die Gruppe der Fledermäuse. Bei diesen Tiergruppen wurden die Auswirkungen der Anlagen im kumulativen Sinne auf Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung geprüft.

Im Fachgutachten Naturschutz vom Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, 2014, ist zum Thema Brutvögel und Vogelzug am Fürstkogel Folgendes zu finden:

Es wurden 50 Vogelarten angetroffen, von denen 39 als mindestens mögliche Brutvögel eingestuft wurden. Im Artenbestand treten u. a. das Auerhuhn als einzige in Österreich aktuell gefährdete Brutvogelart (Rote-Liste-Kategorie VU), drei Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Raufußkauz, Haselhuhn, Schwarzspecht – die beiden erstgenannten nur randlich ins Untersuchungsgebiet einstrahlend) sowie mehrere wertbestimmende Durchzügler (z. B. Wendehals, Schwarzmilan, Braunkehlchen) hervor. Das Vogelzuggeschehen ist quantitativ moderat entwickelt und zeigt klare Vorzugsrichtungen (Süd bis Südwest im Herbst, Nordwest im Frühjahr). Der Zug erfolgt fast durchwegs bodennah, also unter Rotorhöhe einer Windkraftanlage. Die Vogelwelt wird in allen Aspekten als lokal bedeutend bewertet. Im ergänzenden Gutachten von Ökoteam, 2011 und 2012, kommt der Bearbeiter zum Schluss, dass die Auswirkungen des Windparkprojektes auf gefährdete Brut- und Zugvogelarten, insbesondere auch auf die besonders beurteilungsrelevanten Gruppen Greifvögel und Raufußhühner, insgesamt als gering eingestuft werden können. Ferner wird in den Schlussfolgerungen des Berichtes auf die Auswirkungen des Projektes auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet eingegangen und festgestellt, dass das Windparkprojekt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im angrenzenden Natura-2000-Gebiet (SPA) zu erwarten sind. Das Projekt hat nur geringe Auswirkungen

auf das Schutzgut Vögel und verursacht hinsichtlich dieses Schutzgutes keine naturschutzrechtlichen Konflikte.

Nach Analyse der Wirkfaktoren Kollision, sonstige Mortalität, Habitatverlust/-verschlechterung und Strukturverlust sowie Hindernis-/Barriereeffekte werden die Konflikte für Brutvögel als mäßig, für den Vogelzug als gering eingestuft. Es werden mehrere bau- oder betriebsphasenspezifische Maßnahmen konzipiert, durch die das Konfliktausmaß durchgehend auf die Stufe ‚gering‘ abgesenkt werden kann. Von diesen sind die außerbrutzeitliche Rodung und Baufeldvorbereitung, die Schonung aller alten Laubbäume sowie die Entwicklung einer lichten Altholzinsel in einem Auerhuhn-Vorkommensbereich mit derzeit mangelhafter Lebensraumqualität als zentrale Maßnahmen hervorzuheben.

Zum Team Fledermäuse und Fledermauszug wird die Situation am Fürstkogel im Fachgutachten Naturschutz vom Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, 2014, wie folgt zusammenfassend dargestellt.

Es wurden mind. neun Fledermausarten im Untersuchungsraum festgestellt, von denen mind. sechs Arten als windkraftsensibel gelten. Vertreter der Gattung Myotis und Plecotus sowie die Mopsfledermaus wurden ausschließlich im Rahmen der Bodenerhebungen festgestellt. 2081 der 2230 am Boden getätigten Aufnahmesequenzen (= 94 %) waren auf Myotis-Arten zurückzuführen; alle 190 in der Höhe getätigten Aufnahmen stammten von kollisionsgefährdeten Arten. Die höchsten Fledermausaktivitäten in der Höhe wurden im Juni sowie in den Monaten August bis September registriert. Die Aktivitäten verteilten sich im gesamten Erfassungszeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. 73 % der Aufnahmen in der Höhe wurden bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s getätigt, 75 % der registrierten Fledermäuse waren ab einer Temperatur von 8°C aktiv.

Aufgrund der Wirkfaktoren Kollision, sonstige Mortalität und Habitatverlust/-verschlechterung und Strukturverlust besteht eine signifikante Erheblichkeit. Es werden mehrere bau- und/oder betriebsphasenspezifische Maßnahmen konzipiert, durch die das Konfliktausmaß auf die Stufe ‚gering‘ abgesenkt werden kann. Von diesen sind die Altbaumkontrolle vor Beginn der Rodungen, der Kollisionsschutz, das Gondelmonitoring sowie die Waldextensivierung hervorzuheben.

Zu weiteren geschützten Tierarten kann Folgendes vermerkt werden:

Das Vorkommenspotenzial für xylobionte Käfer (v. a. Alpenbock, Scharlachkäfer) an den verorteten Altbäumen wird als lokal bedeutend eingeschätzt. Ansonsten sind die Bestände geschützter Tierarten als unbedeutend zu beurteilen. Mögliche punktuelle Konflikte für weitere Schutzgüter (alte Laubbäume, xylobionte Käfer, Quellflur) werden festgestellt; sie können durch entsprechende Maßnahmen (Schonung alter Laubbäume, Meidung der Quellflur bei der Zuwegungsplanung) vollständig entschärft werden.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse für die vorliegenden Tiergruppen, Vögel, Fledermäuse und weitere geschützte Tierarten, welche bei kumulierenden Auswirkungen von mehreren Anlagen eine Rolle spielen könnten, kann folgendes Gutachten erstellt werden.

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen liegen auf Grund der Entfernungen der Anlagen zum geplanten Fürstkogel von ca. 5,4 km keine kumulierenden Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerungen von Auswirkungen vor. Durch die geringe Bedeutung des Standortes Fürstkogel für den Vogelzug und als Wanderkorridor für Fledermäuse sind kumulative und additive Effekte der bestehenden Windkraftanlagen und des geplanten Windparks Fürstkogel auszuschließen.

Somit erübrigt sich die Beantwortung der Frage 3, welche durch die Behörde gestellt wurde und nur dann zum Tragen käme, wenn ein räumlicher Zusammenhang der bestehenden und der geplanten Anlage mit kumulierenden Auswirkungen gegeben wären. “

XII. Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 hat der Amtssachverständige für Wildökologie wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Nach Erhebung an Ort und Stelle am 15. Mai 2015, eingehender Beurteilung des Sachverhaltes anhand der bei der A10-Landesforstdirektion eingelangten Unterlagen zum Projekt ‚Windkraftanlagen Fürstkogel‘ der Ecowind Handels- und Wartungs-GmbH, des Endberichtes der im Auftrag der A10-Landesforstdirektion durchgeführten Studie ‚Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten‘ sowie der Zonenausweisung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie, ‚SAPRO Windenergie‘ wird in Beantwortung der Fragestellungen, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind, das gegenständliche Vorhaben mit den im Schreiben der Abteilung 13 vom 11. November 2014 genannten Vorhaben ‚Windpark Hochpürschtling‘ in einem räumlichen Zusammenhang steht und durch allenfalls vorhandene kumulierende Wirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt beziehungsweise auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, Sektor Wildökologie inklusive Jagd, zu rechnen ist, wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird mitgeteilt, dass die allgemeine Projektbeschreibung, die vorhandenen Plansätze und das Fachgutachten Naturschutz nicht nur ausreichende Gebiets- und Projektübersicht vermitteln, sondern auch die ausgewiesenen Auerwild-Habitattypen mit der Situation in der Natur gut übereinstimmen. Ebenfalls werden die projektbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf die als jagdbar genannten Raufußhühner wildökologisch nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere in Verbindung mit den oben angeführten Unterlagen ist die Beurteilungsfähigkeit in Sinne der Fragestellungen demzufolge gegeben. Auf eine nochmalige Gesamtdarstellung des Sachverhaltes und des Beurteilungsraumes (Befundteil) wird daher verzichtet. Nachstehend werden lediglich einzelne wildökologisch relevante Sachverhalte angeführt.

Gemäß UVE-Leitfaden sind zunächst Wildarten als Indikatorwildarten festzulegen, die im Hinblick auf die vorhandenen Habitattypen repräsentativ sind und gegenüber möglichen erheblichen Vorhabenswirkungen sensibel reagieren. Geeignet dafür sind vor allem Wildarten mit dem weitgreifendsten Raumnutzungsverhalten und den höchsten Lebensraumsansprüchen hinsichtlich Habitatgröße und -qualität, die jagdwirtschaftlich bedeutendsten Hauptwildarten, vor allem jedoch geschützte, besonders sensible und gefährdete Wildarten. Die Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes bis hin zur Resterheblichkeit orientiert sich daher im gegenständlichen Fall am Auerwild, als Leitart beziehungsweise Indikatorart. Während die im Bereich der WEA-Standorte Fürstkogel gelegenen Flächen und Strukturen vom Auerwild genutzt werden und keine Birkhuhn-Nachweise vorliegen, werden Flächen im Bereich des Hochpürschtlings überwiegend vom ebenfalls sensiblen Birkhuhn und weniger vom Auerwild genutzt. Gemäß UVE-Leitfaden ist für die Gesamtbeurteilung die zu erwartende ungünstigste Sachbeurteilung heranzuziehen.

Die Beurteilung und Bewertung der projektbedingten Auswirkungen auf die im Steiermärkischen Jagdgesetz als Wild genannten Tierarten im Fachgutachten Naturschutz erfolgt nach dem laut UVP-Gesetz vorgegebenen Rahmen und umfasst sowohl die lokale als auch regionale wildökologische Situation. Die Abklärung der Fragestellung, ob zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben ‚Windpark Hochpürschtling‘ ein räumlicher Zusammenhang besteht, sodass eine Kumulierung von nachteiligen Wirkungen für das Auerwild zu erwarten ist, erfolgt anhand nachstehender Parameter:

- *Lebensraumverschlechterung und -verlust durch die Errichtung und den Betrieb der WEA inklusive der erforderlichen Infrastruktur, jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*
- *Barrierewirkungen sowie Lebensraumverinselung infolge des Verlustes von Trittsteinen, der Segmentierung von Lebensräumen beziehungsweise der Unterbrechung oder Einschnürung von Ausbreitungslinien*
- *Veränderungen im Wildartenspektrum*

Betreffend den Lebensraumverlust ist zu berücksichtigen, dass sich die einzelnen Vorhaben nicht auf einer zusammenhängenden Fläche konzentrieren, sondern die beiden Projektstandorte über 6 km voneinander entfernt liegen. Zwar umfassen die regelmäßig genutzten Aufenthaltsgebiete pro Tier mitunter mehrere 100 ha und erstrecken sich diese bis zu einigen Kilometern entlang von Höhenrücken und Flanken, die Lebensraumverluste sind jedoch lediglich für den lokalen Bestand an Raufußhühnern im Wirkraum des jeweiligen WEA-Standortes von Relevanz. Selbst eine sporadische Nutzung von Gebieten, die sich im Radius von rund 5 km (Auerwild) oder 10 km (Birkwild) befinden, ist, zumal es sich bei den Vorhabensflächen zu einem erheblichen Teil um unterschiedliche Habitattypen handelt, zu vernachlässigen. Das Gebiet Fürstkogel beschränkt sich auf Auerwildlebensraum, im Bereich des Standorts Hochpürstling dominiert Birkwildlebensraum.

Ergänzend zur vorliegenden Beschreibung der Projektfläche Fürstkogel laut Fachgutachten Naturschutz ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Wallfahrtsweg Richtung Mariazell über im Oberhangbereich verlaufende Forststraße am Südabfall des Fürstkogels führt. Diese Wanderroute wird beginnend im Frühjahr bis in den Spätherbst hinein stark begangen, ein Teil der Wanderer wählt Abkürzungen direkt über den Höhenrücken oder Querfeldein durch den Altbestand. Bei den anlässlich der Erhebung an Ort und Stelle vorgefundenen Nachweisen entlang der Forststraßenböschung handelt es sich um Winterlosung. Trotz der für Auerwild günstigen Strukturen, wie lockerer (Alt-)Bestand, gut entwickelte Zwergstrauchschicht, Verjüngungskegel und buchtig-stufiger, einstrahlungsbegünstigter, insektenreicher Bestandesrand, ist der schmale Bereich zwischen Forststraße und Höhenrücken für Auerwild nur eingeschränkt und als Brut- sowie Aufzuchthabitat kaum nutzbar. Ansonsten überwiegen beidseits des Höhenrückens dichtere, fichtenreiche Waldbestände mit deutlich geringerer Habitateignung für Auerwild.

Nächstgelegene Auerwildvorkommen von wesentlicher Bedeutung als Quellgebiet und regionaler Trittstein, sowohl vom Vorhabensgebiet Fürstkogel als auch vom ‚Windpark Hochpürstling‘ aus, befinden sich im Bereich Teufelstein, wobei sich die besten Auerwildgebiete nordöstlich des Teufelsteins erstrecken und folglich fernab des Wirkraumes der WEA Fürstkogel und Hochpürstling liegen.

Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen von Großprojekten auf die vorkommenden Raufußhühnerarten zählen neben den Flächen- und Habitatsverlusten jedoch vor allem Zerschneidungs- und Trenneffekte. Nach Klaus et al. (1990) soll die Distanz zwischen Birkhuhnlebensräumen oder Trittsteinen 10 km möglichst nicht überschreiten. Als Trittsteine für Birkwild reichen Erhebungen in der Landschaft mit kleinen Lebensraumflächen, die von den Vögeln von den benachbarten Lebensräumen aus visualisiert und angesteuert werden. Für Auerwild beträgt die Maximaldistanz rund 5 km. Die Karte Auerwildlebensraum (Abb. 3) verdeutlicht das große Lebensraumpotential und potentielle Ausbreitungsmöglichkeiten für diese Wildart in der Steiermark. Gemeinsam mit den anderen Erhebungen im Gebiet, wie Breiteggkogel und Alpl bildet der Teufelstein einen Trittstein Richtung Westen beziehungsweise Südwesten. Etwas weiter östlich der Linie Teufelstein-Fürstkogel setzt sich Auerwildverbreitungsgebiet Richtung Süden, entlang der Bezirksgrenze Hartberg/Weiz, fort. Punktueller Auerwildvorkommen sind bis in den Raum Rabenwald bekannt, von dort verläuft die südlichste Verbreitungslinie weiter Richtung Westen über den Zetz und Wolfsattel bis zum Schöckel. Die Ausbreitung von Auerwild Richtung Westen und Süden wird vom Vorhaben ‚Windkraftanlagen Fürstkogel‘ folglich nur im geringen Ausmaß berührt.

Im Hinblick dessen, dass die Entfernungen zum WEA-Standort Hochpürstling, wo Auerwild nur vereinzelt vorkommt, über 6 km beträgt, lassen sich keine mit dem gegenständlichen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang stehende relevante Auswirkungen auf das Auerwild, ableiten.

Nächstgelegene nennenswerte Birkhuhnvorkommen befinden sich am Teufelstein sowie am Steinriegel, auf der Pretul und am Stuhleck. Birkhuhnquellgebiete von wesentlicher Bedeutung liegen noch weiter östlich, am Hochwechsel. Auch um der fortschreitenden Verinselung der Birkhuhnbestände südlich der Mur-Mürzfurche entgegenzuwirken, gilt es zentrale Quellgebiete und deren Vernetzung untereinander, vor allem nach Norden, zu erhalten. Auch diesbezüglich wurde im Entwicklungsprogramm für den

Sachbereich Windenergie Vorsorge getroffen. So wurden am Stuhleck, das einen bedeutenden Trittstein zwischen den Birkwildvorkommen am Hochwechsel im Südosten und den Quellgebieten nördlich des Mürtztales darstellt, am Südabfall der Pretul und des Steinriegels und am Teufelstein ebenfalls Ausschlusszonen festgelegt. Die Ausschlusszone Teufelstein liegt deutlich außerhalb des Wirkraumes der geplanten Windkraftanlagen im Bereich Fürstkogel, eine Beeinträchtigung des lokalen Birkwildvorkommens auf dem Teufelstein oder der Funktionalität des Ost-West-Ausbreitungslinie für Birkwild ist nach wildökologischem Ermessen auszuschließen und ist demzufolge auch kein Zusammenhang mit dem Vorhaben Windpark Hochpürschtling gegeben.

Fazit:

Es besteht fachliche Übereinstimmung mit dem vorliegendem Fachgutachten, dass bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, im Bereich des Vorhabens ‚Windkraftanlagen Fürstkogel‘ keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Vogelrichtlinie (VRL) zu erwarten sind. Mit Hinweis auf das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, in dem die Ergebnisse aus dem Projekt ‚Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten‘ eingearbeitet wurden, besteht zwischen dem Vorhaben ‚Windkraftanlagen Fürstkogel‘ und dem Vorhaben ‚Windpark Hochpürschtling‘ kein räumlicher Zusammenhang und ist demzufolge eine Kumulierung vorhabenbedingter Auswirkungen in Form von wildökologisch relevanten Überlagerungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.“

XIII. Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Am 5. Juni 2015 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme in oa. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und Durchführung eines Ortsaugenscheins am 3. Juni 2015 darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH beabsichtigt die Errichtung des Windparks Fürstkogel bestehend aus 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 16,9 MW. Das Projekt erreicht die Schwellenwerte der Z 6a des Anhanges 1 zum UVP-G nicht, allerdings sind im Nahbereich weitere Windparks vorhanden, so dass eine allfällige Kumulation zu prüfen ist. Von der Behörde wurden ASV aus den Fachbereichen Waldökologie, Landschaftsgestaltung, Schallschutz, Naturschutz und Wildökologie mit der Prüfung allfälliger Kumulierungen mit dem bestehenden, etwa 5 km entfernten Windpark Hochpürschtling beauftragt. Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Standorten wurde nicht beurteilt, was jedoch aufgrund der wesentlich weiteren Entfernungen jedenfalls nachvollziehbar ist.

Die für die einzelnen Fachbereiche vorliegenden Gutachten sind aus meiner Sicht allesamt vollständig und nachvollziehbar. Die ASV für die Fachbereiche Waldökologie, Wildökologie und Naturschutz kommen jeweils zu dem Schluss, dass für ihren Fachbereich kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Windpark Hochpürschtling und dem geplanten Windpark Fürstkogel abgeleitet werden kann. Die ASV für Landschaftsgestaltung geht davon aus, dass aufgrund der Überlagerung der Wirkzonen der beiden Windparks ein räumlicher Zusammenhang besteht. Da die Sichtbarkeiten jedoch jeweils auf kleinräumige Bereiche beschränkt ist, geht sie davon aus, dass erheblich belastende Auswirkungen nicht ableitbar sind. Schließlich wird ein räumlicher Zusammenhang auch aus Sicht des Schallschutzes bejaht, die Veränderungen in der Größenordnung von 2 dB werden als gerade

wahrnehmbar eingestuft. Ich gehe daher davon aus, dass auch aus Sicht des Schallschutzes nicht mit erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Insgesamt besteht zwischen den Windparks Hochpürschting und Fürstkogel daher ein räumlicher Zusammenhang, erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, weshalb der Windpark Fürstkogel im Ergebnis keiner UVP zu unterziehen ist.“

XV. Am 23. Juni 2015 hat die Vertreterin der Projektwerberin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus den Fachbereichen ‚Pflanzen Tiere und Lebensräume‘ (Dr. Stefanzl), ‚Tiere und Lebensräume Sektor Wildökologie und Jagd‘ (Dr. Tiefnig), ‚Forst- und Waldökologie‘ (DI Ladner), ‚Schall‘ (DI Fauland) und ‚Landschaftsbild‘ (DI Schubert) wurde die Frage begutachtet, ob auf Grund eines räumlichen Zusammenhangs mit dem Windpark Hochpürschting (Kumulierung der Auswirkungen) mit dem beantragten Vorhaben Windpark Fürstkogel mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Im Ergebnis wird diese Frage von den beigezogenen Sachverständigen aus allen Fachbereichen gutachterlich verneint. Erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben Windpark Fürstkogel auf Grund eines räumlichen Zusammenhangs mit dem Windpark Hochpürschting (Kumulierung der Auswirkungen) sind auszuschließen.

Daher wiederholen wir unseren Antrag, die Behörde möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 die Feststellung treffen, dass für das Vorhaben ‚Windpark Fürstkogel‘ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die ECOWIND Handels- & Wartungs-GmbH mit dem Sitz in Kilb (FN 136634 h des Landesgerichtes St. Pölten) beabsichtigt die Errichtung des aus 6 Windkraftanlagen bestehenden Windparks Fürstkogel in den Gemeinden Stanz im Müürztal und Fischbach. Geplant ist die Errichtung von 4 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3,05 MW und von 2 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 2,35 MW. Die Gesamtleistung des Windparks beträgt 16,9 MW.

II. Die Windkraftanlagen werden auf folgenden Grundstücken errichtet:

- WKA 1: Gst. Nr 733, KG Völlegg und 377/4, KG Possegg
- WKA 2: Gst. Nr 733, KG Völlegg und 374, KG Possegg
- WKA 3: Gst. Nr 733, KG Völlegg
- WKA 4: Gst. Nr 646, KG Völlegg
- WKA 5: Gst. Nr 327, KG Völlegg
- WKA 6: Gst. Nr 327, KG Völlegg

III. Die Netzeinspeisung erfolgt über eine ca. 15 km lange Erdkabelleitung zum Umspannwerk Birkfeld. Die Kabeltrasse verläuft durch das Gemeindegebiet von Fischbach, Gasen und Birkfeld.

IV. Das Vorhaben umfasst dauerhafte Rodungen im Ausmaß von ca. 4 ha und befristete Rodungen im Ausmaß von ca. 1,8 ha.

V. Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen nach der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 7. November 2014 (vgl. Punkt A) VI.) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

VI. Nordwestlich des Windparks Fürstkogel, in einer Entfernung von ca. 5 km, befindet sich der Windpark Hochpürschting, der von der Windheimat GmbH mit dem Sitz in Krieglach betrieben wird.

Die Gesamtleistung dieses Windparks beträgt gemäß dem elektrizitätsrechtlichen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2011, GZ: FA13A-42.40-111/2011-16, 18,45 MW.

Der Windpark besteht aus 9 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 2,05 MW und befindet sich auf Gst. Nr. 416/1 und 435/8, je KG Fressnitzgraben, Gst. Nr. 41/2, KG Alpl, sowie Gst. Nr. 364 und 430, je KG Fochnitz. Die Netzeinspeisung erfolgt durch eine Kabelleitung zum Umspannwerk Mitterdorf im Mürztal.

VII. Im räumlichen Umfeld der verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen bestehen folgende weitere Windkraftanlagen:

- In einer Entfernung von ca. 9 km befindet sich die Windkraftanlage Plankogel mit einer Leistung von 0,75 MW.
- Ca. 12 km entfernt liegt der Windpark Steinriegel mit einer Gesamtleistung von 38,3 MW.
- In einer Entfernung von ca. 16 km befindet sich der Windpark Pretul mit einer Gesamtleistung von 42,28 MW.
- Ca. 18 km entfernt befindet sich der Windpark Moschkogel. Das bestehende Vorhaben hat eine Gesamtleistung von 16,1 MW, das geplante Vorhaben von 6,9 MW.
- In einer Entfernung von ca. 20 km liegt der Windpark Herrenstein mit einer Gesamtleistung von 14,1 MW.
- Ca. 23 km entfernt befindet sich der Windpark Pongratzer Kogel mit einer Gesamtleistung von 9,2 MW.

VIII. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Eingaben der Projektwerberin vom 10. und 17. Oktober 2014 und aus den Projektunterlagen (Beilagen 1-5). Die Daten der im räumlichen Umfeld befindlichen Windkraftanlagen wurden aus folgenden Verfahrensakten entnommen:

- Windpark Hochpürschtling: GZ: FA13A-42.40-111/2011
- Windkraftanlage Plankogel: GZ: FA13A-42.40-17/98
- Windpark Steinriegel: FA13A-42.40-28/03 und GZ: ABT13.11.10-187/2011
- Windpark Pretul: GZ: ABT13-11.10-293/2013
- Windpark Moschkogel: GZ: ABT13-42.40-56/2004 und ABT13-11.10-331/2014
- Windpark Herrenstein: GZ: ABT13-42.40-287/2014
- Windpark Pongratzer Kogel: GZ: ABT-42.40-78/2010

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Das Ausmaß der verfahrensgegenständlichen Rodungen (dauerhafte Rodungen im Ausmaß von ca. 4 ha und befristete Rodungen im Ausmaß von ca. 1,8 ha) unterschreitet den Schwellenwert von 20 ha, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

V. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Mangels Lage der vorhabensgegenständlichen Grundstücke in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt A) VI. und B) V.) wird auch dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

Dieser Tatbestand wird nicht verwirklicht, da die Anzahl der Konverter des gegenständlichen Windparks (6 Stück) und die Gesamtleistung des Windparks (16,9 MW) unter den maßgeblichen Schwellenwerten liegen.

VII. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt A) VI. und B) V.), sodass dieser Tatbestand ebenfalls nicht verwirklicht wird.

VIII. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

IX. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist

anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das beantragte Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% der maßgeblichen Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (20 ha) und Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (20 MW bzw. 20 Konverter) auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es Rodungs- oder Windparkvorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „*der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie gibt es keine in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsvorhaben (vgl. die Zusammenfassung im Gutachten unter Punkt A) IV.). Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich mehrere Windkraftanlagen (vgl. Punkt B) VI. und VII.). Der nächstgelegene Windpark ist der Windpark Hochpürschtling in einer Entfernung von ca. 5 km. Alle anderen Windkraftanlagen liegen in einer Entfernung von ca. 9 km bis 23 km (vgl. Punkt B) VII.).

Das gegenständliche Vorhaben (16,9 MW) und das Vorhaben Windpark Hochpürschtling (18,45 MW) überschreiten gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert von 20 MW.

Es ist daher zu prüfen, ob die Windparks Fürstkogel und Hochpürschtling in einem räumlichen Zusammenhang stehen und – bejahendenfalls – ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zur Klärung dieser Fragen wurden Gutachten aus den Fachbereichen Waldökologie, Schallschutz, Landschaftsgestaltung, Naturschutz und Wildökologie eingeholt.

Der Amtssachverständige für Waldökologie verneint das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den Windparks sowohl aus forstfachlicher als auch aus waldökologischer Sicht (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) IV.). Aus forstfachlicher Sicht begründet er dies mit *“der stark gegliederten Textur der Wälder“*, der sehr hohen Waldausstattung (über 80%) im betroffenen Waldbereich und einem mäßigen Einfluss auf die Waldfunktionen. *„Aus waldökologischer Sicht ist auch der Eingriff in den Lebensraum Wald wegen der noch überschaubaren Größe des Vorhabens, der geringen Sensibilität der betroffenen Waldlebensräume aufgrund der spürbar großen Hemerobie (Grad der menschlichen Beeinflussung) bzw. der negativen anthropogenen Überprägung im Zusammenhang mit der Häufigkeit dieser Lebensräume, der damit überschaubaren Belastung, der geringen Gefährdung der Waldlebensräume, der damit überschaubaren Lebensraumfunktion, der mäßigen ökologischen Stabilität der Waldgesellschaften, eines fehlenden Lebensraumverlustes einer gesamten Waldgesellschaft oder einer fehlenden, spürbaren Lebensraumfragmentation als gering nachteiliger Eingriff zu werten, womit keine erheblich schädlichen oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von waldökologisch relevanten Lebensräumen vorliegen und auch kein (räumlicher) waldökologischer Zusammenhang zwischen den betroffenen Waldlebensräumen der ggst. geplanten Windenergieanlagen und weiteren betroffenen Waldlebensräumen anderer Windenergieanlagen besteht.“*

In seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VIII.) kommt der Amtssachverständige für Schallschutz zum Ergebnis, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Windparks Fürstkogel und Hochpürschtling gegeben ist, da *„bei einer Querwindlage der Immissionspunkte zwischen den beiden Windparks mit Veränderungen in der Größenordnung von 1 dB zu rechnen ist“*. Hinsichtlich der Frage, ob es durch die Kumulierung der beiden Windparks zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt kommt, führt er jedoch aus, dass *„aus schalltechnischer Sicht Veränderungen in der Größenordnung von 2 dB aus vergleichbaren Schallquellen bzw. Geräuschen als gerade wahrnehmbar eingestuft werden können“*. Auf die Einholung eines umweltmedizinischen Gutachtens wurde verzichtet, da sich bereits aus dem schalltechnischen Gutachten ableiten lässt, dass die relevanten Immissionen nicht erheblich sind (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Juli 2007, US 7A/2007/9-6).

Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung (vgl. das Gutachten unter Punkt A) IX.) bejaht das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Windpark Hochpürschtling. Hinsichtlich der Frage, ob es durch die Kumulierung der beiden Windparks zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, kommt sie zum Ergebnis, *„dass jedenfalls mit Kumulationswirkungen durch Überlagerung von ästhetischen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen ist, wodurch sich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft nicht mehr zu vernachlässigende Verschlechterungen ergeben. Erheblich belastende Auswirkungen sind aus Fachsicht der Gutachterin nicht ableitbar.“*

In seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XI.) kommt der naturkundliche Amtssachverständige zum Ergebnis, dass der räumliche Zusammenhang zwischen den Windparks Fürstkogel und Hochpürschtling nicht gegeben ist. Begründend führt er aus, dass auf Grund der Entfernung von ca. 5 km zwischen den Windparks kumulierende Beeinträchtigungen sowohl für das Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume als auch - auf Grund der geringen Bedeutung des Standortes Fürstkogel für den Vogelzug und als Wanderkorridor für Fledermäuse – auf das Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume auszuschließen sind.

Der Amtssachverständige für Wildökologie verneint ebenfalls das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zwischen den beiden Windparks, da Auswirkungen durch die Kumulierung der beiden Windparks auf die Indikatorwildarten Auerwild und Birkwild mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind (vgl. das Gutachten unter Punkt A) XII.).

Zusammenfassend ist zu den eingeholten Gutachten Folgendes festzuhalten. Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Windpark Hochpürschtling ist aus forstfachlicher/waldökologischer, naturkundlicher und wildökologischer Sicht zu verneinen. Aus der Sicht des Schallschutzes und der Landschaftsgestaltung ist hingegen ein räumlicher Zusammenhang gegeben, sodass - da die beiden Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 20 MW überschreiten - zu prüfen war, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Diese Frage wurde von den Gutachtern für Schallschutz und Landschaftsgestaltung verneint (vgl. die Gutachten unter Punkt A) VIII. und IX.).

Zur Frage, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des Windparks Fürstkogel mit den unter Punkt B) VII. angeführten Windkraftanlagen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist Folgendes auszuführen.

Das gegenständliche Vorhaben (Leistung von 16,9 MW; 6 Konverter) und die in einer Entfernung von ca. 9 km liegende Windkraftanlage Plankogel mit einer Leistung von 0,75 MW überschreiten die maßgeblichen Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 MW bzw. 20 Konvertern nicht. Es ist daher nicht zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Anlagen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Alle anderen unter Punkt B) VII. angeführten Windparks liegen in einer Entfernung von ca. 12 km bis 23 km. Die Gutachter für die Fachbereiche Waldökologie, Naturschutz und Wildökologie haben einen räumlichen Zusammenhang zwischen den Windparks Fürstkogel und Hochpürschtling auf Grund der Entfernung dieser Windkraftanlagen ausgeschlossen (vgl. Punkt A) IV., XI. und XII.). Gemäß den Gutachten aus den Fachbereichen Schallschutz und Landschaftsgestaltung sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft auf Grund der Kumulierung der Windparks Fürstkogel und Hochpürschtling nicht erheblich. Aus schalltechnischer Sicht sind die Veränderungen unerheblich (vgl. Punkt A) VIII.). Als Grenze des Untersuchungsraumes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden 10 km für die Untersuchung erheblicher Auswirkungen herangezogen (vgl. Punkt A) IX.). Weitere Ermittlungen hinsichtlich einer Kumulierung der Auswirkungen des Windparks Fürstkogel mit den unter Punkt B) VII. angeführten Windparks erfolgen daher nicht.

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der eingeholten Gutachten ist Folgendes auszuführen. Die für die getroffenen Tatsachenfeststellungen maßgeblichen Unterlagen sind in den Gutachten angeführt, die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen daher die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Da die durch die Kumulierung der Auswirkungen der Windparks Fürstkogel und Hochpürschtling zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch und Landschaft - nicht erheblich schädlich, belästigend oder belastend sind, ist das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin ECOWIND Handels- und Wartungs GmbH, Fohrafeld 11, A-3233 Kilb
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II
2. Gemeinde Stanz im Mürztal, Stanz Im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Gemeinde Fischbach, Fischbach 11 a, 8654 Fischbach, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
4. Gemeinde Gasen, Gasen 3, 8616 Gasen, als Standortgemeinde (Kabelleitung)

5. Marktgemeinde Birkfeld, Hauptplatz 13, 8190 Birkfeld, als Standortgemeinde (Kabelleitung)
6. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

7. Abteilung 13, Referat Anlagenrecht, z.H. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. EIWOG 2005 und allenfalls nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971
8. Abteilung 16, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem LFG
9. Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976
10. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr. Theodor Körnerstrasse 34, 8600 Bruck an der Mur, als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975
11. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelderstrasse 28, 8160 Weiz, als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975
12. Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
14. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
15. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
16. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter – Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz